



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	35. IFRS-FA / 05.02.2015 / 15:15 – 16:15 Uhr
TOP:	09 – IASB Standardentwurf ED/2014/5: Änderungen an IFRS 2
Thema:	Diskussion des Standardentwurfs, Vorbereitung der Stellungnahmen an IASB und EFRAG
Papier:	35_09a_IFRS-FA_IFRS 2 Stand FA

Vorbemerkung

- 1 Der Fachausschuss hat die Inhalte des ED/2014/5 in der vorherigen Sitzung behandelt. Diese Unterlage fasst den Diskussionstand zusammen. Außerdem beinhaltet das Papier die Themen, mit denen sich der IFRS-FA noch nicht bzw. noch nicht tiefergehend befasst hat. Im Folgenden wird SBP als Abkürzung für *Share-based Payment* verwendet.

Thema 1: Ausübungsbedingungen bei der Bewertung von *cash-settled* SBP Transaktionen

ED/2014/5

- 2 Grundsätzlich bestimmt sich der *Fair Value* der aktienbasierten Vergütung aus der Mengenkompone (Anzahl Aktien/Optionen) und der Wertkomponente (Wert der einzelnen Option/Aktie). Die Leitlinien des aktuellen IFRS 2 zur Berücksichtigung von Ausübungs- und Nicht-Ausübungsbedingungen bei der Bewertung beziehen sich im Moment lediglich auf *equity-settled* SBP Transaktionen. IFRS 2.19 bestimmt, dass nicht-marktbezogene Ausübungsbedingungen (*non-market vesting conditions*) bei der Bestimmung der Wertkomponente nicht zu beachten sind. Sie sind allerdings bei der Schätzung der Mengenkompone relevant.
- 3 Mit dem ED/2014/5 schlägt der Board vor, diesen Grundsatz auch für *cash-settled* SBP Transaktionen explizit in IFRS 2 vorzuschreiben. Dies ist konsistent zu IFRS 2.6A, wonach der Begriff *Fair Value* zwar anders als in IFRS 13, aber dennoch einheitlich für *cash-settled* und *equity-settled* SBP Transaktionen zu verstehen ist.



IFRS-FA

- 4 Der IFRS-FA hat den Vorschlag des IASB begrüßt.

EFRAG

- 5 EFRAG unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Thema 2: Klassifizierung einer SBP Transaktion mit Erfüllung zum Nettobetrag

ED/2014/5

- 6 Wenn eine SBP Transaktion mit der Verpflichtung zur Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten netto erfüllt wird und die Netto-Erfüllung im Zusammenhang mit der Verpflichtung eines Unternehmens steht, für die Einkommensteuer des Vergüteten einen entsprechenden Betrag einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen, dann ist die gesamte Transaktion als *equity-settled* zu klassifizieren, wenn die Transaktion ohne das Merkmal der Netto-Erfüllung auch als *equity-settled* zu klassifizieren wäre und das Merkmal der Netto-Erfüllung in den Bedingungen der Transaktion vereinbart ist.

Anwendungsbereich

Diskussionsstand IFRS-FA

- 7 Es wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass der vorgeschlagene Anwendungsbereich in Deutschland nicht einschlägig ist. Fraglich war, ob die Ausnahme nur dann gilt, wenn steuerliche Regeln den Unternehmen den Einbehalt von Eigenkapitalinstrumenten vorschreiben. Während der Öffentlichen Diskussion des DRSC am 12. Januar 2015 erfolgte durch Herrn Edelmann, der als Repräsentant des IASB zugegen war, eine Klarstellung, wonach der Standardentwurf diese Einschränkung nicht beabsichtigt.

Analyse der Formulierungen im Standardentwurf zum Anwendungsbereich

- 8 Par. 33D des ED beginnt mit der Feststellung, dass ein Unternehmen durch steuerliche Normen verpflichtet sein kann, einen Betrag (*amount*) für die Steuerverpflichtung des Vergüteten im Zusammenhang mit einer SBP Transaktion einzubehalten und diesen – üblicherweise in bar – an die Steuerbehörden abzuführen (Satz 1). In Satz 2 wird festgestellt, dass die Unternehmen aus diesem Grund bei Ausübung oder Erdienung von der Anzahl der insgesamt zu transferierenden Eigenkapitalinstrumente eine Anzahl abziehen, die notwendig ist, um dem monetären Wert der steuerrechtlichen Verpflichtung des Unternehmen nachzukommen.



- 9 Gemäß der *Basis for Conclusions* des Standardentwurfs soll die vorgeschlagene Regelung als Ausnahme für einen engen Anwendungsbereich gelten. Dieser umfasst Fälle, in denen das Unternehmen seiner steuerrechtlichen Verpflichtung aus aktienbasierten Vergütungstransaktionen mit Hilfe der Netto-Erfüllung nachkommt (*to meet statutory tax withholding obligations*).

Schlussfolgerung und Empfehlung

- 10 Der Standardentwurf gibt zwar keinen expliziten Anhaltspunkt, wonach die Anwendbarkeit der Ausnahme darauf abstellt, dass die Unternehmen steuerrechtlich zum Einbehalt von Eigenkapitalinstrumenten verpflichtet sind. Voraussetzung ist lediglich, dass die Unternehmen die Netto-Erfüllung vereinbaren und durchführen, um ihrer steuerrechtlichen Pflicht zum Einbehalt des steuerlich relevanten Betrags und dessen Abführung an die Finanzbehörden zu entsprechen.
- 11 Dennoch erscheint es angebracht, die Formulierung in par. 33D klarer zu fassen. Es sollte zum Zweck der Definition des Anwendungsbereichs verdeutlicht werden, dass sich die steuerrechtliche Pflicht zum Einbehalten und Abführen allgemein auf die Vergütung (*remuneration*) des Mitarbeiters oder Organmitglieds bezieht und insofern auch bei aktienbasierten Vergütungsmodellen beachtet werden muss.
- 12 Empfehlung: Die in Tz. 7 dieses Papiers erwähnte Kritik erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr stichhaltig und sollte ersetzt werden durch die Anregung, par. 33D im Sinne der vorstehenden Tz. dieser Unterlage klarer zu fassen, um das Risiko von Missverständnissen zu vermeiden.

Frage 1:

Folgt der IFRS-FA der Schlussfolgerung und Empfehlung?

Konkrete Bilanzierung: Diskussionstand IFRS-FA

- 13 Der Standardentwurf enthält die Aussage, dass die SBP Transaktion in Analogie zu den Bilanzierungsvorschriften für *equity-settled* SBP zu behandeln ist. Der Fachausschuss bemängelt das Fehlen konkreter Leitlinien, insbesondere für die Bilanzierung des Einhalts und dessen Abführung. Der Entwurf lässt diverse Fragen offen, z.B. „Handelt es sich bei der Zahlung an die Finanzbehörden um einen Rückkauf von erdienten Eigenkapitalinstrumenten (dafür existieren Leitlinien in IFRS 2.29) oder ist die Zahlung unabhängig von der Vergütung zu beurteilen?“ Die explizite Befassung mit der konkreten bilanziellen Behandlung ist aus Sicht des Fachausschusses notwendig, um das Risiko unterschiedlicher Bilanzierungsergebnisse zu verringern.



Risiko widersprüchlicher Bilanzierungsergebnisse

- 14 Im Rahmen von Gesprächen mit verschiedenen Anwendern wurden wir auf folgende Situation hingewiesen: In der Praxis einiger Unternehmen erfolgt die Berechnung der Anzahl einzubehaltener Aktien im ersten Schritt auf Basis des Spitzensteuersatzes. Sofern sich (bei der zeitlich nachgelagerten) Berechnung des abzuführenden lohnsteuerlichen Betrags ergibt, dass der einbehaltene Teil zu hoch bemessen wurde, erhält der Vergütete einen der Differenz entsprechenden Barausgleich. Aus dem Wortlaut des ED ergibt sich nicht, ob der ED für den beschriebenen Fall einschlägig ist. Dies hat folgende Konsequenz:
- a. Entweder sind die entworfenen Anpassungen des IFRS 2 in dieser Situation nicht anwendbar, dann würde die Transaktion in einen *equity-settled* und einen *cash-settled* Teil zerlegt werden.
 - b. Oder die Neuregelung ist auch auf solche Fälle anzuwenden; dann enthält eine in ihrer Gesamtheit als *equity-settled* klassifizierte Transaktion ein weiteres Barzahlungselement. Im Unterschied zur Abführung der Lohnsteuer aus der Vergütung an die Finanzbehörden erfolgt die Ausgleichszahlung direkt an den Vergüteten. Dieser Teil der Vergütung ist *cash-settled* und würde jedoch als *equity-settled* behandelt bzw. bei der Klassifizierung der gesamten Transaktion ignoriert.

Frage 2:

Möchte der IFRS-FA dieses Thema in seiner Stellungnahme behandeln?

Anmerkungen von EFRAG im Stellungnahmeentwurf

- 15 Der Standard sollte zusätzlich klären, wie die Erfüllung des einbehaltenen Steueranteils zu bilanzieren ist; insbesondere in dem Fall, wenn die Steuer von dem Aufwandsbetrag abweicht, der während des Erdienungszeitraums für die einbehaltenen Aktien erfasst wurde. Dies entspricht im Wesentlichen auch der vorläufigen Kritik des IFRS-FA.
- 16 Die vorgeschlagene Klassifizierung ergibt sich sachlogisch, da die Zahlung der Steuer keine Pflicht des Unternehmens ist, sondern im Auftrag des Steuerpflichtigen erfolgt. Die Kennzeichnung als Ausnahme ist deshalb nicht angebracht. Aus dem gleichen Grund erscheint es nicht sachgerecht, die aufgenommenen Leitlinien ausschließlich mit Kostenaspekten zu begründen.
- 17 Der Board sollte den Standard einer umfassenden Überprüfung unterziehen und dabei untersuchen, wie Netto-Erfüllungsvereinbarungen im Allgemeinen (d.h. ohne steuerliche Motivation) Einfluss auf die Klassifizierung haben.

**Frage 3:**

Möchte der IFRS-FA auf die in den Tz. 16 und 17 vorgebrachte Kritik in seiner Stellungnahme an EFRAG eingehen?

Thema 3: Klassifizierungsänderung eines aktienbasierten Vergütungsplans (von *cash-settled* zu *equity-settled*) aufgrund geänderter KonditionenED/2014/5

- 18 Die Regelung zielt auf Sachverhalte ab, in denen sich die Konditionen einer als *cash-settled* SBP Transaktion dergestalt ändern, so dass sich eine Änderung der Klassifizierung ergibt. Dieser Fall tritt auch ein, wenn eine *cash-settled* SBP Transaktion durch eine *equity-settled* SBP Transaktion erfüllt bzw. abgelöst wird. Unter der Voraussetzung, dass die ablösende Transaktion einen Ersatz für die abgelöste Transaktion darstellt, wird folgende Bilanzierung vorgeschlagen:
- a. Ab dem Zeitpunkt der Änderung wird die Transaktion wie eine *equity-settled* SBP Transaktion behandelt.
 - b. Die Bewertung der ablösenden Transaktion erfolgt zum *Fair Value* der EK-Instrumente im Zeitpunkt der Änderung (*modification-date fair value*).
 - c. Die Verbindlichkeit aus der *cash-settled* SBP Transaktion wird im Zeitpunkt der Änderung ausgebucht.
 - d. Die Rücklage für die *equity-settled* SBP Transaktion wird im Zeitpunkt der Änderung erfasst. Die Höhe bemisst sich am Wert der bis zum Modifikationszeitpunkt erhaltenen Leistungen.
 - e. Der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgebuchten Verbindlichkeit und dem gleichzeitig als Rücklage erfassten Betrag wird sofort erfolgswirksam.
- 19 Gemäß der *Basis for Conclusions* des Entwurfs soll die Minimumbedingung des IFRS 2.27 für den betrachteten Fall nicht gelten. IFRS 2.27 schreibt für die Modifikation von *equity-settled* SBP Transaktionen vor, die erhaltenen Leistungen mindestens auf Basis des *Fair Value at grant date* der ursprünglich gewährten Eigenkapitalinstrumente zu erfassen. Die Minimumbedingung des IFRS 2.27 wäre nicht konsistent zu IFRS 2.30, wonach der *Fair Value* der Verbindlichkeit aus einer *cash-settled* SBP Transaktion in jeder Berichtsperiode neu zu ermitteln und die Verbindlichkeit entsprechend erfolgswirksam zu bewerten ist.



IFRS-FA: Diskussionstand

- 20 Die aus den Anpassungen des Standards resultierenden Bilanzierungsergebnisse erscheinen dem IFRS-FA angemessen und plausibel. Daher stimmt der Fachausschuss den Vorschlägen des IASB zu.
- 21 In seiner 34. Sitzung hat sich der IFRS-FA außerdem mit dem Fall befasst, dass Änderungen in den Bedingungen einer *equity-settled* SBP Transaktion zu einer geänderten Klassifizierung der Transaktion (*cash-settled*) führen. Der Fachausschuss stellte fest, dass im Schrifttum keine einheitliche Meinung darüber besteht, wie der Unterschiedsbetrag zwischen der neu zu erfassenden Verbindlichkeit und dem bis zur Modifikation erfassten Betrag im Eigenkapital zu behandeln ist, wenn die neu zu erfassende Verbindlichkeit die entsprechende Kapitalrücklage übersteigt. Details dazu enthält die Unterlage **35_09b** in Form eines Beispiels.

EFRAG

- 22 EFRAG äußert sich zustimmend im Stellungnahme-Entwurf.

Inkrafttreten

ED/2014/5

- 23 Der Board schlägt eine prospektive Anwendung vor. Die Anwender haben jedoch auch die Möglichkeit der retrospektiven Anwendung, sofern die notwendigen Informationen vorliegen und im Nachhinein erlangte Erkenntnisse unberücksichtigt bleiben.

IFRS-FA: Umfrage und Empfehlung

- 24 Die Übergangsregelungen wurden bislang nicht erörtert. Zur Unterstützung der Meinungsbildung im IFRS-FA haben wir eine Umfrage unter Anwendern durchgeführt. Diese ergab folgendes Bild:

Branche	Anzahl	Prospektiv	Retrospektiv	Wahlrecht	Keine Präferenz
Finanzdienstleistungen	4	3	0	1	0
Industrie	7	5	1	0	1
Sonstige	3	2	1	0	0
Summe	14	10	2	1	1



- 25 Befürworter der prospektiven Anwendung nannten als Grund für ihre Präferenz:
- Das Ausblenden von im Nachhinein erlangten Informationen ist sehr komplex bzw. fehleranfällig.
 - Allgemeine Praktikabilitätserwägungen.
- 26 Ein Befürworter der retrospektiven Anwendung führte an, dass eine entsprechende Regelung die Möglichkeit der prospektiven Anwendung stets offenlässt und somit Flexibilität sicherstellt. Dieses Argument wird auch vom dem Unternehmen genannt, welches ein Wahlrecht bevorzugt. Ein Konstituent äußerte keine Präferenz, da dieses Unternehmen von den Änderungen nicht betroffen ist.
- 27 **Empfehlung:** Insbesondere Unternehmen, die die Bewertung von *cash-settled* SBP Transaktionen aufgrund der in Tz. 2f. beschriebenen Anpassung des IFRS 2 ändern müssen, werden mit der Aufgabe konfrontiert, im Nachhinein erlangte Informationen auszublenden. Da dies zum Teil als sehr komplex und fehleranfällig angesehen wird, erscheint die Pflicht zur retrospektiven Anpassung nicht die zu präferierende Lösung zu sein. Dagegen spricht ein konzeptionelles Argument: Die generelle Pflicht zur prospektiven Anwendung würde unter Anderem die zeitliche Vergleichbarkeit einschränken. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Regelung sachgerecht, die
- grundsätzlich eine prospektive Anwendung fordert und
 - eine retrospektive Anwendung zulässt, wenn dies ohne Berücksichtigung von im Nachhinein erlangten Informationen möglich ist

Frage 4:

Stimmt der IFRS-FA der Empfehlung zu?

EFRAG

- 28 Die Änderungen an IFRS 2 sollten retrospektiv angewendet werden, da dies den generellen Anforderungen in IAS 8 bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgeschrieben ist. EFRAG vertritt die Ansicht, dass solche Änderungen grundsätzlich retrospektiv behandelt werden sollten, sofern dies möglich ist („*unless it is impracticable*“).
- 29 **Anmerkung:** IAS 8.19 besagt, dass der Grundsatz der retrospektiven Berücksichtigung von Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nur dann zu beachten ist, wenn der entsprechende Standard keine Übergangsregelung vorsieht. Die Übergangsvorschrift im geänderten Standard hat insofern Vorrang vor IAS 8.



Sonstiges

IFRS-FA: Diskussionsstand

- 30 Das Meinungsbild im Fachausschuss war heterogen in Bezug auf die Frage, ob sich ein allgemeines Prinzip hinter den Regelungen des IFRS 2 erkennen lässt. Unabhängig davon, ob man dies zugesteht, ist festzustellen, dass Standardänderungen und Interpretationsanfragen in Bezug auf IFRS 2 relativ häufig zu beobachten sind. Das deutet entweder auf das Fehlen eines Prinzips hin oder bedeutet, dass jenes nicht robust genug ist. In diesem Zusammenhang stellte der Fachausschuss fest, dass sich die Leitlinien in IFRS 2 zu einem großen Teil an Einzelfällen orientieren. Dies alles lässt eine generelle Überprüfung/Überarbeitung, zumindest aber einen *Post-Implementation-Review*, notwendig erscheinen.
- 31 Zu den Praxisfällen, die potenziell einer Klärung durch das IFRS IC bedürfen, zählt auch der in Tz. 21 beschriebene Sachverhalt (Wechsel von *equity-settled* zu *cash-settled*).

Frage 5:

Bleibt der IFRS-FA bei dieser Ansicht?

EFRAG

- 32 Auch wenn die Vorschläge inhaltlich begrüßt werden, kritisiert EFRAG die auf Einzelfälle und Implementierungssachverhalte ausgerichteten Änderungen und warnt vor ansteigender Komplexität des Standards. Stattdessen sollte IFRS 2 einer generellen Überprüfung bzw. Überarbeitung unterzogen werden. Ziel sollte sein, derartige Themen prinzipienbasiert zu behandeln. Diese Bedenken decken sich zum großen Teil mit den vom IFRS-FA bislang vorgebrachten Ansichten.